

Der Verwaltungsgerichtshof München hatte in der Vorinstanz das Vorhaben als ein anderes maßstabsgleiderndes direigeschossiges Gebäude.
damit in die nähere Umgebung einfliegt, wenn es eine größere Grundfläche aufweise insoweit für genehmigungsfähig erklärt, da sich ein direigeschossiges Gebäude auch

12/14).
„Mäßes der baulichen Nutzung“, an (u.a. BVerwG, Beschluss vom 03.04.2014, 4 B „Umgebung und bietet sich deshalb vorrangig als Bezugsszene zur Errichtung des auch ihr Verhältnis zur Freifläche, prägen insoweit das Bild der maßgeblichen Größen nach Grundfläche, Geschoßzahl und Höhe, bei offener Bebauung zusätzlich naheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Hier absoluten Rechtsprechung des BVerwG nach solchen Faktoren, die nach außen wahrscheinbar Das Kriterium des Mäßes der baulichen Nutzung reicht sich nach der

baulichen Nutzung in die Eigennart der näheren Umgebung einfliegt.
Vorhabens hing mittler allein davon ab, ob es sich auch nach dem Maß der in die Eigennart der näheren Umgebung einfliegt. Die Genehmigungsfähigkeit des Art der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauren Grundstücksfäche Zwischen den Beteiligten war sowohl unsicher, dass sich das Vorhaben nach der

voneinander zu prüfen.
Rechtsprechung des BVerwG die genannten Kriterien jeweils unabhangig nähere Umgebung einfliegt und die Erstellung gesichert ist. Dabei sind nach der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfäche, die überbaut werden soll, in die Innenebereich dann zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB legt insoweit fest, dass ein Vorhaben im unbedachten

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt begreift der Käfiger die Erteilung einer Baugenehmigung für die Aufstockung eines Stahlrahmen im unbedachten Innenebereich (§ 34 BauGB) von zwei auf drei Geschosse.

nur in einem Maßfaktor nicht genügt.
baulichen Nutzung nach in die nähere Umgebung einfliegt, die Überemstimmung sich ein Bauvorhaben im Rahmen von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) dem Maß der Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entschieden, dass himsichtlich der Frage, ob Mit Urteil vom 08.12.2016 – 4 C 7.15 – hat der 4. Senat des

Einfügen in die nähere Umgebung nach dem Maß der baulichen Nutzung

Hierin sah das BVwG eine Verletzung von Bundesrecht.

Für das Einfliegen in die Eigennart der näheren Umgebung nach dem Maß der

baulichen Nutzung seiern die vorhandenen „Gebäude“, in der näheren Umgebung einzeln Maßbestimmungsfaktoren, sondern ihre optische Mabstabbiidende Wirkung durch ihr Gesamterscheinungspräsid. Deshalb müsse hinsichtlich der Frage des Einfliegens nach dem Maß der baulichen Nutzung kumulierte auf die absolute Größe der Gebäude nach Gründlichkeit, Geschosszahl und Höhe abgestellt werden. Die Überinstimmung von Vorhaben und

Referenzobjekten nur in einem Maßfaktor genüge nicht, da sie dazu führen könne, dass durch eine Kombination von Bestimmungen, die einzeln Gebäuden in entstehen, die in ihrer Dimension kein Vorbild in der näheren Umgebung haben. Dies jedoch widerspricht der Planerseitzenen Funktion des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, eine angemessene Fortentwicklung der Bebauung eines Bereichs zu BauGB, ein Rahmen des Maßes der baulichen Nutzung selbst möglich ist. Damit sich ein den verschiedenen Kriterien des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, nicht jedoch innerhalb des Kriteriums des Maßes der baulichen Nutzung selbst möglich ist. Damit ist ein Umgebung einfliegt, ist es vielmehr erforderlich, dass es in der unmittelbaren Umgebung des Baugrundstücks ein Referenzobjekt gibt, das hinsichtlich sämtlicher Maßfaktoren mit dem Bauvorhaben vergleichbar ist.